

Der Verein

Reiterverein 1949 Stolberg-Büsbach e.V. Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reiterverein 1949 Stolberg-Büsbach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stolberg-Büsbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von aktiven und inaktiven Reitern sowie von Freunden des Pferdesports. Er bezweckt insbesondere:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) und weiter die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen der Reitsports;
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen anzubieten;
- d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- f) die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.

2. In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen sein.

Die

Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und

Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. Dezember des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ihre Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche

Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage soll eine Woche liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstage schriftlich

beim Vorstand einzureichen. Die Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme.

Stimmübertragung

ist nicht zulässig.

7. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Abnahme der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter

Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer,
- der Jugendwart,
- der Sportwart,
- der Beauftragte für Freizeit und Breitensport,
- der Sozialwart.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Ergänzungswahl durchzuführen.

b) Im Interesse einer Kontinuität der Geschäftsführung des Vereins wird die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Sportwarts und des Sozialwarts, soweit sie in der Generalversammlung am 11.01.1985 gewählt werden, auf zwei Jahre begrenzt. Im übrigen gilt § 9 Ziffer 4 a).

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Regelung gilt sowohl für den Vorstand im Sinne von § 26 BGB wie auch für den erweiterten Vorstand.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die

Beschlüsse festgehalten werden. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand verteilt seine Aufgaben wie folgt:

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Sie erteilen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer Anweisungen an den Kassenwart für die notwendigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Zahlungen über DM 500,- bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Geschäftsführers. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind über alle wesentlichen Vorgänge des Vereins zu informieren.

2. Der Geschäftsführer führt die gesamten Geschäfte des Vereins. Bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden erforderlich. Nach einem Ausscheiden des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahlen zu leiten.

3. Der Kassenwart hat die Erhebung der Vereinsbeiträge zu bewirken und die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen zu organisieren und zu überwachen. Er hat

- die Zahlungsverpflichtungen nach Anweisung zu leisten,
- das Vereinsvermögen mündelsicher anzulegen,
- die jährliche Kassenprüfung zu veranlassen,
- den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

4. Der Sportwart überwacht den gesamten Bereich des sportlichen Vereinswesens mit Ausnahme der Jugendlichen. Er ist verantwortlich für den sportlichen Ablauf aller Veranstaltungen, sofern ihm diese Verantwortung nicht durch die Gegebenheiten abgenommen ist.

Er überwacht den Zustand der vereinseigenen Sportgeräte und teilt sie nach seinem Ermessen ein. Er gibt Anregungen für Neubeschaffungen von Sportgeräten. Verluste hat er dem Vorstand zu melden. Beschädigte Geräte hat er nach Absprache mit dem Vorstand ausbessern zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen.

5. Der Jugendwart betreut die gesamte sportliche Betätigung der Jugendlichen im Verein. In Zusammenarbeit mit dem Sportwart hat er dessen Aufgaben bei sportlichen Veranstaltungen, an denen Jugendliche des Vereins beteiligt sind, mit zu erfüllen.

6. Der Schriftführer fertigt die Sitzungsprotokolle sowie den Jahresbericht und sammelt die hierzu

erforderlichen Unterlagen. Auf Bitten des Geschäftsführers ist er verpflichtet, bei der Erledigung des Schriftverkehrs behilflich zu sein.

Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers obliegt ihm dessen Vertretung.

7. Der Beauftragte für Freizeit und Breitensport betreut die Freizeitreiter des Vereins und die Veranstaltungen in diesem Sportbereich.

Er hat die Reiter anzuhalten, die Prüfung zum Erwerb des Reiterpasses abzulegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, ihn bei der Einrichtung und Instandhaltung von Sporeinrichtungen außerhalb der eigenen Reitanlagen zu unterstützen.

8. Der Sozialwart hat die ihm vom Deutschen Sportbund vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Er regelt die von der Sporthilfe e.V., Duisburg, bestimmten Ersatzansprüche der Mitglieder bei Reitunfällen und Haftpflichtangelegenheiten.

9. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden und Mitglieder zur Beratung in Anspruch nehmen.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand Dezember 2013


Dunja Reul

Vorsitzende


Astrid Meyers

stellv. Vorsitzende